

94. Hat die Bestätigung einer wegen Irrtums anfechtbaren Ehe nicht nur die Entdeckung des Irrtums, sondern auch die Kenntnis von dem Anfechtungsrechte selbst zur Voraussetzung?

B.G.B. §§ 144 Abs. 1, 1337 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 12. November 1908 i. S. F. (Kl.) w. Ehefr.  
F. (Bell.). Rep. IV. 69/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat sich am 14. Februar 1907 mit der Beklagten verheiratet. Mehrere Jahre vorher hatte die Beklagte ein von einem anderen Manne erzeugtes Kind geboren. Dies gestand sie in der

Hochzeitsnacht dem Kläger ein. Der Kläger hat jedoch das eheliche Zusammenleben und insbesondere auch den ehelichen Verkehr mit der Beklagten noch bis zum 27. März 1907 fortgesetzt. Dann aber erhob er im Mai 1907 Klage und beantragte, die Ehe für nichtig zu erklären, weil er sich bei der Eheschließung über die Jungfräulichkeit der Beklagten im Irrtum befunden habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil es in dem Verhalten des Klägers nach der Entdeckung des behaupteten Irrtums eine Bestätigung der Ehe erblickte. Das Kammergericht wies aus gleichem Grunde die Berufung zurück.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Über die Frage, ob im gegebenen Falle die Voraussetzungen einer Anfechtung der Ehe wegen Irrtums gemäß § 1333 B.G.B. vorgelegen haben, ist in den Vorinstanzen keine Entscheidung getroffen. Dem Einwande aber, daß der Kläger nach der Entdeckung des behaupteten Irrtums die Ehe bestätigt habe (§ 1337 Abs. 1 B.G.B.), stellte der Kläger in den Vorinstanzen die Behauptung entgegen, er habe, als er die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Beklagten trotz ihres Geständnisses fortsetzte, nicht gewußt, daß er dieses Irrtums wegen die Ehe anfechten könne. Er führte dabei Tatsachen an, aus denen seine damalige Nichtkenntnis von dem Anfechtungsrechte ersichtlich sein sollte. Der Berufungsrichter hat diesem Vorbringen des Klägers die rechtliche Erheblichkeit abgesprochen. Er nimmt an, daß die Bestätigung zwar eine Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde, also von der das Anfechtungsrecht begründenden Tatsache, nicht aber auch die Kenntnis von dem Anfechtungsrechte selbst zur Voraussetzung habe.

Die Klage der Revision, der Berufungsrichter habe die §§ 1337 flg. B.G.B., insbesondere durch unrichtige Anwendung des § 1337 Abs. 2, verletzt, ist nicht begründet.

Allerdings hat die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts ihrem Begriffe nach zur Voraussetzung, nicht nur daß der Anfechtungsberechtigte mit der ihn zur Anfechtung berechtigenden Tatsache bekannt, sondern auch daß er in gewissem Maße sich seines Anfechtungsrechtes selbst bewußt ist. Sie besteht in der Kundgebung des Willens, bei dem Rechtsgeschäfte ungeachtet seiner Anfechtbarkeit stehen zu bleiben. Die Bestätigung kommt daher sachlich einem Verzicht auf das An-

fechtungsrecht gleich und erfordert wie dieser, daß der Bestätigende überfieht was er durch seine Willenskundgebung preisgibt, also entweder das Anfechtungsrecht kennt, oder doch zum mindesten von der Vorstellung aus handelt, es könne ihm möglicherweise ein Recht zustehen, dessen er sich für den Fall seines Bestehens begeben. Dies steht in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits insoweit fest, als es sich um eine Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte nach § 144 Abs. 1 B.G.B. handelt (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1908, Rep. V. 372/07, Entsch. in Zivilf. Bd. 68 S. 398 ffg. und die daselbst angegebenen weiteren reichsgerichtlichen Entscheidungen). Es gilt aber ebenso für die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe. Denn in dieser Beziehung fehlt es an einem inneren Grunde, den Rechtsvorgang der Bestätigung seinem Wesen nach in einer von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuchs abweichenden Weise zu bestimmen, und es läßt sich auch nicht ersehen, daß eine derartige Abweichung in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hätte (vgl. vielmehr die Motive zu § 1263 I. Entw. S. 90). Der anfechtungsberechtigte Ehegatte bestätigt also die Ehe im Sinne des § 1337 Abs. 2 B.G.B. dann, wenn er, nachdem er von der die Anfechtung begründenden Tatsache Kenntnis erlangt, oder von dem die Anfechtung begründenden Zwange befreit ist, im Hinblick auf das ihm möglicherweise zustehende Anfechtungsrecht den Entschluß faßt, die Ehe aufrecht zu erhalten und diesen Entschluß, wenn nicht in Worten, so doch stillschweigend durch sein äußeres Verhalten zu erkennen gibt.

Nun hat aber bereits in dem vorhin erwähnten Urteile vom 20. Mai 1908 der V. Zivilsenat des Reichsgerichts darauf hingewiesen, daß in gewissen Fällen mit der Kenntnis von der die Anfechtung begründenden Tatsache ohne weiteres auch die Kenntnis von der Anfechtbarkeit gegeben sei. Der jetzt erkennende Senat trägt kein Bedenken, dieses grundsätzliche Zusammenfallen der Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde mit dem für die Bestätigung erforderlichen Mindestgrade einer Kenntnis von dem Anfechtungsrechte überall da als vorhanden anzunehmen, wo es sich um die Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums handelt. Denn jeder Irrtum, der nach § 1333 B.G.B. einen geeigneten Grund zur Anfechtung der Ehe bildet, ist von so schwerwiegender Art, daß wer immer eine Ehe eingeht, bei seiner Entdeckung sich zum mindesten dessen bewußt sein muß, es bestche

nach der Rechtsordnung irgend ein Mittel, mittels dessen er sich von der Fessel einer unter solchen Umständen eingegangenen Ehe zu befreien vermöge. Daß dieses Bewußtsein sich bereits zu einer genaueren Vorstellung von dem Wesen, dem Inhalt und den gesetzlichen Bedingungen der Anfechtung entwickelt hat, ist zur Herstellung der Voraussetzungen einer Bestätigung nicht erforderlich. Legt daher ein Ehegatte, nachdem er einen derartigen Irrtum entdeckt hat, ein Verhalten an den Tag, worin der Wille, die Ehe fortzusetzen, seinen unzweideutigen Ausdruck findet, tut er dies insbesondere in der Weise, daß er, unbeirrt durch die gemachte Entdeckung, längere Zeit hindurch die Rechte eines Ehegatten dem anderen Teile gegenüber in Anspruch nimmt und ausübt, so bestätigt er damit die Ehe. Mag immerhin die Entdeckung einer Tatsache, die den Eheschließungswillen entscheidend zu beeinflussen geeignet gewesen wäre, noch nicht in allen Fällen ihm auch volle Klarheit über die sich aus dem Irrtum ergebenden Rechte verschaffen, so entspricht es doch sowohl dem allgemeinen sittlichen Empfinden wie auch den aus dem Wesen der Ehe herzuleitenden Rechtsgrundsätzen, daß ein Ehegatte bei einer derartigen Handlungsweise sich nicht darauf berufen kann, er habe ohne das Bewußtsein und ohne die Absicht gehandelt, jene Rechte, worin immer sie bestehen möchten, aufzugeben.

Hierauf ist der Senat dem Berufungsrichter, wenngleich nicht in der Begründung, so doch jedenfalls dem Ergebnisse nach darin beigetreten, daß der Kläger gegenüber dem Einwande, er habe nach der Entdeckung des von ihm behaupteten Irrtums durch wochenlange Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Ehe bestätigt, mit der Behauptung, er sei über sein Anfechtungsrecht nicht unterrichtet gewesen, nicht gehört werden durfte. Es versagt darum auch die weitere Klage der Revision, daß durch die Ablehnung des für diese Behauptung angebotenen Beweises § 286 B.P.O. verletzt sei. ...